

Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde Schwanden



Schwanden, 13. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen	10
STEUERWESEN.....	11
DATENSCHUTZ.....	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen (Basis LIK 2010 / 100 Punkte)

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	<p>Art. 13 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p> <p>² Ein Verzugszins unter Fr. 20.– wird nicht in Rechnung gestellt.</p>
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Effektive Kosten + Aufwandgebühr II
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Effektive Kosten + Aufwandgebühr II

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

³ Adressauskünfte aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle

Fr. 10.--

Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBÜG

Aufwandgebühr II **reduziert**

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbÜV

Gratis

Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbÜV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

Fr. 260.-- bis 400.--

² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbÜV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

Fr. 125.-- bis 250.--

Art. 19 Lebensbescheinigung

Fr. 15.--

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 20 Desinfektionen

Effektive Kosten + Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 28 ff.

	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 20 m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind: nichtkommerzielle Kurzanlässe wie Hochzeitsapéros, Vereinsempfänge, etc.	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	⁵ Ebenfalls keine Gebühr wird erhoben bei Veranstaltungen zu ausschliesslich wohltätigen Zwecken	
	⁶ Holz- und Pflanzplätze auf Bürgergutspartellen nach Beschluss Allmendkommission	
	⁷ Bei hier nicht geregelten Fällen entscheidet der Gemeinderat	

Hundehaltung / Hundetaxe **Art. 24** ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August [= bisheriger Stichtag] in der Gemeinde Wohnsitz haben

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 80.00 und 120.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich

⁴ Ausnahmen von der Taxpflicht nach Art. 13 Abs. 3 und 4 Hundegesetz

Handlungsfähigkeitszeugnis

Art. 25 Handlungsfähigkeitszeugnis

Fr. 15.--

Ausweise

Art. 26 ¹ Ausstellung Einheimischenausweis

Fr. 10.--

² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis

gebührenfrei

Fundbüro

Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen

Fr. 10.--

Waffenerwerbsschein

Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)

Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung

Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

Aufwandgebühr I

² Profilkontrolle

Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel

Aufwandgebühr II

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Nachträgliche Baubewilligung	Art. 36 Nachträglich eingereichtes Baugesuch, Zusatzgebühr	Fr. 200.–

Baukontrolle

Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Weitere Abklärungen	Beiziehen von Fachpersonen nach Art. 23 Baubewilligungsdekret	Effektive Kosten
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II und effektiver Aufwand Dritter (Planer etc.) Aufwandgebühr II und effektiver Aufwand Dritter (Planer etc.)
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 41 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	---	-----------------------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private ² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10.-- Aufwandgebühr I
-------------	---	----------------------------------

Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Fr. 10.-- Aufwandgebühr I
--------------------	--	----------------------------------

Datenschutz

Art. 44 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindecarchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr II
--------------	--	------------------

Schreiberei	Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr II
-------------	---	------------------

Ausgleichskasse	Art. 47 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
-----------------	--	---

Gebühreninkasso	Art. 48 Verfügung	Fr. 50.--
-----------------	--------------------------	-----------

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 49 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde, sowie den Ansatz der Hundetaxe.

² Der Gemeinderat setzt in dieser Verordnung nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 51 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Dezember 2000 auf.

Die Versammlung vom 13. Dezember 2012 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Heinz Egli

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Schild

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8. November bis 13. Dezember 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie / Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 8. November 2012 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:



.....